

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU..... 1

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag für eine weitere Änderung der Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/82 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1982 2

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

7. September 1982

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,1967	US-Dollar	0,952913
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	47,1692	Schweizer Franken	2,00035
Deutsche Mark	2,35465	Spanische Peseta	106,393
Holländischer Gulden	2,57668	Schwedische Krone	5,86137
Pfund Sterling	0,550181	Norwegische Krone	6,52412
Dänische Krone	8,26414	Kanadischer Dollar	1,18114
Französischer Franken	6,64800	Portugiesischer Escudo	83,1416
Italienische Lira	1327,65	Österreichischer Schilling	16,5330
Irishes Pfund	0,684810	Finnmark	4,52300
Griechische Drachme	66,6658	Japanischer Yen	244,851
		Australischer Dollar	0,983906
		Neuseeländischer Dollar	1,30268

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine weitere Änderung der Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/82 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1982 ⁽¹⁾

(Von der Kommission dem Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt am 25. August 1982)

Änderung des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/82 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1982:

Beilage I ist durch die beigefügte Beilage I zu ersetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 7.

BEILAGE I

Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Makrele	ICES VI a) ⁽¹⁾ + VII d), e), f), h) + II a)	16 000
Hering	ICES VI a) ⁽¹⁾	12 000
Hering	ICES IV c)	12 000 ⁽¹¹⁾
Sprotte	ICES IV	60 000
Kabeljau	ICES IV	8 000
Schellfisch	ICES IV	18 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak ⁽²⁾	26 000
Wittling	ICES IV	7 000
Scholle	ICES IV	5 000
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	70 000 ⁽³⁾
Blauer Wittling	ICES II, V a), VI a) ⁽¹⁾ , VI b), VII ⁽⁴⁾ , XIV	140 000 ⁽¹²⁾
Blauleng	ICES IV, V b), VI, VII	1 000 ⁽⁵⁾
Leng und Lumb	ICES IV, V b), VI, VII	20 000 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	2 000 ⁽⁷⁾
Riesenhai ⁽⁸⁾	ICES IV, VI, VII	800 ⁽⁷⁾
Heringshai	ICES IV, VI, VII	500
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	NAFO 1 ⁽⁹⁾ ICES XIV + V a)	850 1 750
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 ICES XIV + V a)	600 ⁽¹⁰⁾ 600 ⁽¹⁰⁾
Andere Arten	ICES IV	5 000

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N.

⁽²⁾ Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

⁽³⁾ Davon Sandspierling allein nicht mehr als 60 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 50 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VI a) nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.

⁽⁴⁾ Westlich von 12° W.

⁽⁵⁾ Davon sind Beifänge von Kabeljau in Höhe von 20 v. H. je Schiff in den ICES-Abteilungen VI und VII jederzeit gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die Gesamtmenge der Beifänge darf 1 000 Tonnen nicht überschreiten, davon nicht mehr als 300 Tonnen Kabeljau.

⁽⁶⁾ Davon höchstens 17 000 Tonnen Leng und höchstens 7 000 Tonnen Lumb.

⁽⁷⁾ Diese Quote schließt nicht die Fänge in den in Anhang II genannten Gebieten ein.

⁽⁸⁾ Riesenhai-Leber.

⁽⁹⁾ Südlich von 68° N.

⁽¹⁰⁾ Beifänge von Heilbutt und Kabeljau dürfen nicht mehr als 10 v. H. für jede Art betragen.

⁽¹¹⁾ Darf nicht vor dem 1. Oktober 1982 gefangen werden.

⁽¹²⁾ Davon höchstens 20 000 Tonnen in ICES-Bereich IV a).

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU

800 bfrs

48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

